

**Praktikums-Richtlinie  
für den Masterstudiengang Psychologie: Cognitive-Affective Neuroscience (CAN)**

verabschiedet am 05.02.2014 durch die Fachkommission Psychologie  
an der Technischen Universität Dresden

Diese Richtlinie ergänzt die Studienordnung für den Masterstudiengang Cognitive-Affective Neuroscience (CAN) vom 17.12.2012 in der jeweils aktuellsten Fassung. Sie bezieht sich auf das Modul CAN-I „Cognitive-Affective Neuroscience Internship“.

**§ 1 Ziel des Praktikums**

Das Praktikum ist eine betreute Praxiszeit i.S. v. § 5 der Studienordnung. Ziel des Praktikums ist die Anwendung und Erweiterung der im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung eines betreuenden Psychologen bzw. einer vergleichbar qualifizierten Person. Den Studierenden soll im Praktikum ermöglicht werden, sich in den Kognitiv-Affektiven Neurowissenschaften und Entwicklungsneurowissenschaften zu orientieren. Weiterhin soll ermöglicht werden, Arbeitstechniken unter Anleitung zu üben und einen praxisorientierten Einblick in grundlegende Fertigkeiten für zukünftige berufliche Tätigkeiten in praktisch-psychologischen Bereichen sowie in Wissenschaft und Forschung zu erlangen

**§ 2 Dauer, Teilbarkeit und Eingliederung der betreuten Praxiszeit in das Studium**

Im Rahmen des Moduls CAN-I „Cognitive-Affective Neuroscience Internship“ ist ein Praktikum (Internship) im Umfang von 6 Wochen bzw. 210 Arbeitsstunden zu absolvieren. Nach Abschluss des 1. Semesters kann das Praktikum zu jedem Zeitpunkt während des Masterstudiums absolviert werden. Dabei ist ein zusammenhängender Arbeitsrhythmus zu gewährleisten.

**§ 3 Die Praktikumeinrichtungen**

Die Studierenden bewerben sich direkt bei geeigneten Forschungs- oder Praxiseinrichtungen. Bei der Suche nach geeigneten Praktikumsstellen werden die Studierenden unterstützt durch die Modulverantwortlichen der CAN-Module, insbesondere des Moduls CAN-I. Das Prüfungsamt vermittelt keine Praktikumsstellen.

**§ 3.1 Anforderungen an die Praktikumeinrichtungen**

Die Praxiseinrichtung muss den Studierenden in der betreuten Praxiszeit ermöglichen, ein psychologisch oder neurowissenschaftlich relevantes Tätigkeitsfeld kennenzulernen. Die Aufgaben müssen für das Tätigkeitsfeld von Psychologen bzw. Neurowissenschaftlern in Qualität und Breite angemessen sein.

Zulässige Forschungs- und Praxiseinrichtungen sind insbesondere:

- psychologische Forschungseinrichtungen

- kognitiv-neurowissenschaftlich orientierte Forschungseinrichtungen
- Unternehmen, Vereine/Verbände und sonstige Organisationen, die in psychologischen Feldern tätig sind. Der Schwerpunkt der Tätigkeit/Forschung kann auch bei Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder älteren Personen liegen.

Praktikumseinrichtungen müssen in der Lage sein, die Anleitung des Studierenden durch einen Master- oder Diplom-Psychologen bzw. eine vergleichbar qualifizierte Person zu gewährleisten.

Sofern sich keine geeignete externe Praktikumsstelle finden lässt, ist es auch möglich, das Praktikum an Einrichtungen der TU Dresden abzuleisten.

Studierenden, die darüber im Zweifel sind, ob eine vorgesehene betreute Praxiszeit den Anforderungen der Studienordnung an betreute Praxiszeiten entspricht, wird empfohlen, sich vor Antritt der betreuten Praxiszeit von dem Modulverantwortlichen des Moduls CAN-I beraten lassen.

### **§ 3.2 Arbeitszeiten**

Der Studierende ist im Praktikum voll der Arbeitsordnung der Praktikumsinstitution unterstellt. Ausfallende Arbeitszeit durch Krankheit, Urlaub oder andere Ursachen kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf das Praktikum angerechnet werden. Bei längeren Ausfallzeiten sollte der Studierende die Praktikumsinstitution um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um die Praktikumszeit vollständig ableisten zu können. Sonderregelungen erfordern die Genehmigung des Prüfungsausschusses CAN und des Modulverantwortlichen des Moduls CAN-I, wobei die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich ist.

Die Teilnahme an Bereitschafts-, Wochenend- und Nachtdiensten soll den Studierenden ermöglicht werden, jedoch auf freiwilliger Basis erfolgen. Bei der Teilnahme an Bereitschafts-, Nacht- oder Wochenenddiensten wird die Anleitung des Studierenden durch den jeweils diensthabenden Psychologen übernommen. Nach der Absolvierung solcher Dienste ist ein Freizeitausgleich zu gewähren.

### **§ 4 Rechtliche Regelungen, Haftungsbestimmungen und Versicherungsschutz**

Die betreute Praxiszeit wird rechtsverbindlich durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der Praxiseinrichtung und dem Studierenden geregelt. Im Ausbildungsvertrag sind die Rechte und Pflichten des Studierenden und der Praxiseinrichtung sowie Art und Dauer der betreuten Praxiszeit festgelegt.

Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie während der betreuten Praxiszeit ausreichenden Versicherungsschutz genießen. Die Hochschule haftet nicht für Schäden, die Studierende in betreuter Praxiszeit während der Praktikantentätigkeit erleiden und haftet nicht für Schäden Dritter, die durch Studierende in der betreuten Praxiszeit verursacht werden.

Für Studierende in der betreuten Praxiszeit gelten ferner die Bestimmungen über die studentische Krankenversicherung gemäß § 5 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 SGB V. Eine Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht nicht (Auskunft erteilt die zuständige Krankenkasse).

### **§ 5 Vergütung**

Während der betreuten Praxiszeit besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Vergütung. Soll dennoch eine Vergütung gezahlt werden, liegt deren Höhe im Ermessen der Praktikumsinstitution und wird im Ausbildungsvertrag festgelegt.

## **§ 6 Verhalten der Studierenden in betreuter Praxiszeit**

Studierenden in betreuter Praxiszeit haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Verhalten den gesetzlichen Vorgaben (z.B. Datenschutzbestimmungen) und den ethischen Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. und des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. entspricht.

## **§ 7 Anrechnung von Praxisleistungen**

Praxisleistungen, die den Anforderungen der Modulbeschreibung CAN-I und der vorliegenden Richtlinie entsprechen, können – auch wenn sie im Ausland erbracht worden sind – in besonders begründeten Ausnahmefällen auf die Praktikumszeit angerechnet werden. Betreute Praxiszeiten, die im Rahmen eines Bachelorstudiums geleistet wurden, sind nicht anrechnungsfähig. Über die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses CAN auf schriftlichen Antrag. Der formlose Antrag ist bei dem Modulverantwortlichen des Moduls CAN-I einzureichen.

## **§ 8 Betreute Praxiszeiten im Ausland**

Betreute Praxiszeiten im Ausland sind zeitlich und inhaltlich betreuten Praxiszeiten im Inland gleichgestellt. Es wird empfohlen, vor Beginn eines Auslandspraktikums eine Stellungnahme des Modulverantwortlichen des Moduls CAN-I zur Wahl der Praktikums Einrichtung einzuholen. §§ 9f dieser Richtlinie bleiben im Fall von Auslandspraktika unberührt.

## **§ 9 Bericht der betreuten Praxiszeit im Projektseminar**

Die Prüfungsleistung im Modul CAN-I besteht aus einem unbenoteten Praktikumsbericht über die betreute Praxiszeit mit 30 Stunden Arbeitsaufwand und von rund 10 A4 Seiten Umfang, in dem die Erfahrungen der Praktikums Tätigkeit nachvollziehbar dokumentiert und kritisch gewürdigt sind. Gem. § 26 der Prüfungsordnung ist als weitere Bestehensvoraussetzung der Modulprüfung eine schriftliche Bestätigung seitens der betreuenden Einrichtung über die Durchführung der betreuten Praxiszeit im Umfang von 210 Stunden vorzulegen.

## **§ 10 Nachweis und Anerkennung der betreuten Praxiszeit**

Die Praxiseinrichtungen sind verpflichtet, den Studierenden eine Bescheinigung über die betreute Praxiszeit auszustellen. Diese enthält Informationen über die Dauer (in Arbeitsstunden) und den Inhalt der abgeleiteten praktischen Tätigkeit sowie über die Qualifikation und Position des Betreuers. Eine Leistungsbeurteilung ist nicht erforderlich. Eine mögliche Vorlage für eine Praktikumsbescheinigung kann Anlage 1 entnommen werden. Die Bescheinigung ist bei dem Modulverantwortlichen des Moduls CAN-I einzureichen, der die Praxistätigkeit auf ihre Eignung im Sinne der angestrebten Ausbildungsziele überprüft.

## **§ 11 Fragen zum Praktikum**

Studierende sind für die Organisation ihrer betreuten Praxiszeiten grundsätzlich selbst verantwortlich. Fragen im Zusammenhang mit der betreuten Praxiszeit können an den Modulverantwortlichen des Moduls CAN-I gerichtet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. April 2014 in Kraft. Sie wird auf der Internetseite der Fachrichtung Psychologie veröffentlicht.

Anlage 1  
Praktikumsbescheinigung

Praktikumsbescheinigung

zur Vorlage bei der

Technischen Universität Dresden  
Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften  
Fachrichtung Psychologie  
Masterstudiengang Psychologie: Cognitive-Affective Neuroscience

Frau/Herr .....

geboren am ..... in .....

hat vom ..... bis ..... ein .....-wöchiges Praktikum

in unserer Einrichtung

.....

.....

(Name der Praktikumeinrichtung)

.....

.....

(Anschrift, Telefonnummer)

unter der Betreuung von Frau/Herrn .....

.....absolviert.

(Name, Position und Qualifikation)

Dies entspricht ..... Arbeitsstunden.

Die Praktikantin/der Praktikant hat folgende Tätigkeiten ausgeübt:

.....

.....

.....

.....

.....  
Ort, Datum

.....  
Stempel, Unterschrift des/der Betreuers/-in

## **Anlage 2**

### **Hinweise zur Anfertigung eines Praktikumsberichts über die Praktikumszeit**

Der Bericht dient der Nachbereitung der betreuten Praxiszeit. In dem Bericht sollen die Praxiserfahrungen und die künftige eigene Berufsrolle kritisch reflektiert und der Bezug zum wissenschaftlichen Hintergrund hergestellt werden. Angestrebt ist auch ein kritisches Hinterfragen der praktischen (Berufs- oder Forschungs-)Tätigkeit aus dem Blickwinkel der im CAN-Masterstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Dazu kann auch der Erfahrungsaustausch zwischen den Studierenden mit ihren unterschiedlichen Praxiserfahrungen genutzt werden.

Folgende Hinweise sind als Anregungen zur Reflexion des Praktikums zu verstehen, es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Je nach Art des Praktikums sind einige Punkte relevanter als andere; es wird jedoch erwartet, dass in dem Praktikumsbericht auf alle drei Punkte substantiell Bezug genommen wird.

#### **1. Beschreibung der Organisation und der Abteilung / des Teams**

- organisatorische Struktur der Praktikumsseinrichtung
- Ausstattung des Praktikumsplatzes, Arbeitsbedingungen, Vergütung
- Erwartungen an den Praktikanten / die Praktikantin; Art und Qualität der Betreuung; Grad der erwarteten Selbständigkeit bei der auszuführenden Tätigkeit
- Kooperation mit anderen Berufsgruppen

#### **2. Darstellung des Aufgaben- und Tätigkeitsfeldes**

- Beschreibung der wichtigsten Aufgaben, grobe Abschätzung der Anteile an der Praktikumsstätigkeit
- Bezug zu den Grundlagenfächern der Psychologie bzw. zu einzelnen Modulen des Masterstudiums
- Anteile von Forschungstätigkeiten (z.B. Studienplanung und Literaturrecherche, Vorbereitung von experimentellen Aufgaben, Interaktionen mit Probanden, sowie Datenerhebung und Datenauswertung).

#### **3. Reflexion / Bewertung**

- persönliche Motivation und Beziehung zur Praktikumsstelle und zum Tätigkeitsfeld
- eigene Erwartungen an das Praktikum und deren Umsetzung
- Erwerb von Wissen und fachlichen Kompetenzen
- Lernerfahrungen im Umgang mit Vorgesetzten und Kollegen sowie den Probanden bzw. Patienten der Praktikumsstelle
- Anregungen für die eigene persönliche Entwicklung oder spätere Berufswahl
- Voraussetzungen, die für das Praktikum hilfreich gewesen wären, aber im Studium nur begrenzt vermittelt wurden
- Kritik und Verbesserungsvorschläge zum Verlauf des Praktikums